

Qualitätssicherungssystem der SZTE NYDI (Sprachwissenschaftliche Doktorenschule der Universität Szeged) für die ab September 2016 gestarteten Studiengänge

24. Juni 2025

Der Qualitätssicherungsplan der SZTE NYDI steht im Einklang mit:

- den ESG 2015 (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area) Grundsätzen und Standards zur Qualitätssicherung;
- den strategischen Zielen und Empfehlungen des Europäischen Hochschulraums;
- den Institutionellen Richtlinien zur Qualitätssicherung und strategischen Plänen der Universität Szeged;
- der geltenden Doktoratsordnung der Universität Szeged;
- den einschlägigen Beschlüssen und Empfehlungen des MAB (Ungarischer Akkreditierungsausschuss);
- dem einschlägigen gesetzlichen Hintergrund.

1. Aufgaben der Leitung der Doktorenschule in Bezug auf die Qualitätssicherung

1.1. Das DIT (Doktorenschulrat), dessen Mitglieder der Leiter der DS und die Programmleiter (stimmberechtigt), sowie der Sekretär der DS und der Vertreter der Doktoranden (beratende Stimme) sind, nimmt die Studienordnung und den Qualitätssicherungsplan der DS sowie den jährlichen Qualitätssicherungsbericht mit einfacher Mehrheit an. Gleichzeitig mit der Annahme des jährlichen Qualitätssicherungsberichts (nach Abschluss des Studienjahres) überprüft das DIT die Studienordnung und den Qualitätssicherungsplan der DS.

Die jährlichen Qualitätssicherungsberichte werden nach Annahme auf der Homepage der DS veröffentlicht und im Archiv der DS aufbewahrt.

Der Doktorand erstellt nach jedem Studienjahr bis zum 15. September für den Programmleiter einen kurzen Bericht über seine wissenschaftliche Tätigkeit sowie einen (jährlich aktualisierten) Themenplan, den der Betreuer begutachtet bzw. genehmigt. Der Programmleiter leitet die Dokumente spätestens bis zum 30. September an die Mitglieder des DIT weiter. Doktoranden und ihre Betreuer bzw. Programmleiter geben Jahresberichte über die geleistete Arbeit bis zum Anmeldezeitpunkt zur Werkstatt Diskussion (műhelyvita) ab. Wird die Dissertation in dieser Zeit nicht fertiggestellt oder die Verbindung zum Doktoranden abgebrochen, müssen die Gründe dafür im Bericht angegeben werden. Ebenso muss begründet werden, wenn der Doktorand auf sein Stipendium verzichtet oder aus dem Studium ausscheidet.

Das DIT entscheidet auf Grundlage der Jahresberichte der Programmleiter über die Form und den Inhalt der Lehre in den einzelnen Studienprogrammen und überprüft jährlich die Erfüllung der angenommenen Studienpläne. Es überwacht den Studienfortschritt der Studierenden, leitet deren Studium bis zur Bestellung des Betreuers und schlägt bei Bedarf notwendige Änderungen vor bzw. beschließt diese. Der Programmleiter meldet jede Abweichung vom angenommenen Studienplan und Lehrpersonal dem Leiter der DS, der in eigener Zuständigkeit entscheidet, ob die Änderung dem DIT zur Genehmigung vorgelegt werden muss, wobei das DIT über die Änderungen stets zu informieren ist. Stimmt der Leiter der DS der Änderung nicht zu, ist er verpflichtet, den Vorschlag dem DIT vorzulegen.

1.2. In der NYDI wählt das DIT die für die Qualitätssicherung verantwortliche Person (den Referenten für die Qualitätssicherung im Doktoratsstudium) aus seinen eigenen, stimmberechtigten Mitgliedern.

1.3. Die ungarischen und englischen öffentlichen Dokumente der DS (Ordnungen, Formulare usw.) sind auf der Homepage der DS zugänglich. Die gezielte Information der Studierenden erfolgt über ungarische und englische Mailinglisten.

1.4. Die Studierenden der DS können bei einer Verletzung ihrer Interessen eine schriftliche Beschwerde bei den Programmleitern bzw. dem Leiter der DS einreichen. Sollten die genannten Amtsträger nicht über die entsprechende Zuständigkeit zur Bearbeitung bzw. Behebung der Beschwerde verfügen, leiten sie die Angelegenheit an den Leiter der DS / den TDT (Bereichs-Doktoratsrat) weiter.

1.5. Die DS organisiert einmal jährlich ein öffentliches Forum für Studierende und Lehrende, bei dem der Leiter der DS die Lehrenden und Studierenden der DS öffentlich über Folgendes informiert:

- die Umsetzung der strategischen Ziele der DS;
- die geplanten Entwicklungen der DS;
- die Lehrtätigkeit, die Bewertung der Lehrmethoden und die Bewertung der Angemessenheit der Dienstleistungen der DS;
- die Ergebnisse der Analyse von Informationen bezüglich des Zulassungsverfahrens, der Zufriedenheit der Studierenden, der Bewertung der Lehrenden und Betreuer sowie der Nachverfolgung der Karrierewege der Absolventen.

Beim jährlich stattfindenden Lehrenden- und Studierendenforum tauschen die Lehrenden und Studierenden der DS ihre Erfahrungen bezüglich der Lehre und der Betreuung aus und äußern ihre Bedürfnisse und Probleme.

2. Anforderungen an die Lehrenden

2.1. Lehrkräfte an der DS können Personen sein, die mindestens einen PhD-Grad und zwei Jahre Berufserfahrung nach dessen Erwerb besitzen und im DIT die Stimmenmehrheit erhalten haben.

Betreuer einer Doktorarbeit kann ein wissenschaftlich graduiertes Lehr- oder Forschungspersonal sein, das regelmäßig publiziert und dessen Themenauswahl vom Rat der Doktorenschule genehmigt wurde, und der – auf dieser Grundlage – verantwortungsvoll die Studien- und Forschungsarbeit des Doktoranden sowie dessen Vorbereitung auf den Erwerb des wissenschaftlichen Grades leitet und unterstützt.

Der Betreuer, der einen wissenschaftlichen Grad besitzen muss, aber nicht notwendigerweise ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität haben muss, muss vom Rat der DS genehmigt werden. Vor dem Verfahren muss die Einverständniserklärung des angefragten Betreuers eingeholt werden. Der Betreuer muss mit seiner Unterschrift der Einreichung der Dissertation zum Verteidigungsverfahren zustimmen. Der Doktorand kann gegen die ablehnende Entscheidung des Betreuers beim DIT Berufung einlegen. Ein Betreuer darf gleichzeitig nur mit Zustimmung des zuständigen TDT mehr als drei Doktoranden haben. Ein Doktorand darf höchstens einen Co-Betreuer haben.

Fällt das Forschungsthema des Doktoranden teilweise oder vollständig in ein Gebiet, das nicht in das Forschungsprofil eines internen Betreuers des jeweiligen Doktoratsprogramms passt, oder reicht die Kapazität der in diesem Forschungsthema kompetenten internen Betreuer für

eine weitere Betreuung nicht aus, kann ein externer Betreuer in die Betreuung des Studierenden einbezogen werden – sofern die oben genannten Bedingungen für Betreuer erfüllt sind.

Der Studierende hat die Möglichkeit, sein Forschungsthema einmalig zu ändern, wenn der Betreuer dies unterstützt oder ein neuer, im neuen Thema kompetenter Betreuer die Betreuung übernimmt. Der Wechsel des Betreuers erfolgt gemäß Punkt 2.2. Zum Themenwechsel ist auch die Zustimmung des Leiters des Doktoratsprogramms erforderlich.

2.2. Das DIT überprüft die Zusammensetzung der Stammmitglieder und des Lehrkörpers alle 4 Jahre auf der Grundlage der Berichte der Programmleiter. Neue Themensteller und Lehrkräfte kann die DS auf Vorschlag der Programmleiter aufnehmen; die Lehrkraft muss einen PhD-Grad und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach dem Erwerb des Grades besitzen, und der Themensteller muss einen wissenschaftlichen Grad besitzen und regelmäßig publizieren.

Die Betreuungsbeauftragung eines internen bzw. externen Betreuers kann auf eigene Initiative oder auf Initiative des Betreuten beendet werden. Hierzu ist in beiden Fällen ein Beschluss des DIT erforderlich. Die Genehmigung des neuen Betreuers durch das DIT erfolgt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Beauftragung des vorherigen Betreuers gemäß dem Verfahren von Punkt 2.1.

Die Informationen, die durch die studentische Bewertung der Lehrenden zur Verfügung stehen, veröffentlicht die DS auf ihrer Coospace-Oberfläche. Diese Informationen müssen im Programmleiterbericht enthalten sein, der als Grundlage für die Überprüfung der Zusammensetzung des Lehrkörpers der DS dient. Erreicht die Durchschnittsbewertung des Lehrenden nicht das Niveau „befriedigend“ (közepes szint), spricht der Leiter des DIT eine Abmahnung aus, und wenn die Durchschnittsbewertung im folgenden Jahr erneut nicht das Niveau „befriedigend“ erreicht, endet die Lehrtätigkeit in der DS.

2.3. Die DS verwendet mindestens 20 % ihrer jährlichen finanziellen Mittel für die kontinuierliche Entwicklung der Lehrumgebung und dafür, dass die Lehrenden die aktuellsten, höchsten Kenntnisse/Methoden erwerben können. Sie unterstützt die Teilnahme der Lehrenden an wissenschaftlichen Konferenzen finanziell, organisiert selbst Konferenzen und fördert den Erwerb neuer Kenntnisse/Methoden auch durch Abonnements von Fachzeitschriften und den Ankauf von Fachbüchern.

3. Wissenschaftliche Anforderungen

Das DIT überprüft und überarbeitet jährlich die Themenausschreibungen auf der Grundlage der Berichte der Programmleiter.

Die DS veröffentlicht auf ihrer Homepage die Bedingungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium sowie die Informationen zum Ablauf des Zulassungsverfahrens und der Prüfung, einschließlich der Liste der verpflichtenden und empfohlenen Lektüre, und aktualisiert diese jährlich. Die Regeln zur Zusammensetzung des Zulassungsausschusses und zum Ablauf des Zulassungsverfahrens, die in Punkt 4 detailliert werden, dienen ebenfalls der qualitätsorientierten Zulassung der Studierenden.

Das kreditbasierte Studium in der DS setzt sich aus dem Modul der obligatorischen (bzw. obligatorisch wählbaren) und der frei wählbaren Leistungen zusammen. Die Hauptkomponenten der obligatorischen (bzw. obligatorisch wählbaren) Leistungen sind insgesamt mindestens 6x2 theoretische Kurse (Vorlesungen oder Seminare) sowie die Forschungsarbeit, deren personalisierte Aufgaben die Programmleiter/Betreuer schriftlich

festhalten und ein Exemplar davon dem Leiter der DS zukommen lassen. Die Annahme der frei wählbaren Leistungen ist an die vorherige Genehmigung des Programmleiters/Betreuers gebunden. Auf Vorschlag des Programmleiters kann mit Genehmigung des Leiters der DS ausnahmsweise auch ein Kurs angerechnet werden, der in einer anderen DS angeboten wird. Über die Grundsätze der Anrechnung von außerhalb der DS erworbenen Credits entscheidet das DIT.

Die DS veröffentlicht und aktualisiert regelmäßig auf ihrer Homepage die Liste der in den Programmen zu absolvierenden Fächer. Die detaillierte Beschreibung der im jeweiligen Semester ausgeschriebenen Kurse wird bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit auf der Neptun-Oberfläche veröffentlicht.

4. Das Doktorats-Zulassungsverfahren

4.1. Das DIT schlägt dem TDT jedes Jahr die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses vor. Der Zulassungsausschuss des jeweiligen Jahres besteht aus mindestens zwei ständigen Mitgliedern, zusätzlich nimmt je ein Lehrender der vom Bewerber gewählten Doktoratsprogramme bzw. Orientierungen an der Zulassungsprüfung teil.

Die Punktzahl der Zulassungsprüfung teilt sich zu 30–70 % auf in die sogenannten „mitgebrachten“ Punkte (hozott pontok), berechnet anhand der eingereichten Dokumente des Bewerbers, und die „erworbenen“ Punkte (szerzett pontok), die vom Ausschuss aufgrund der Leistung in der mündlichen Zulassungsprüfung vergeben werden. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl in der Zulassungsprüfung beträgt: 100 Punkte.

Die Zulassungsprüfung kann sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Informationen erhalten die Bewerber zusammen mit der Benachrichtigung über den Termin der Zulassungsprüfung.

Der Bewerber erhält Punkte für:

- die Note seines Diploms und anderer berücksichtigungsfähiger Ausbildungen;
- seine bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse (z. B. Ergebnisse in wissenschaftlichen Studentenkreisen, zur Veröffentlichung angenommene Publikationen);
- die mündliche Zulassungsprüfung (deren Hauptziel die Kenntnis der fachlichen Orientierung, der Pläne für die Doktoratstätigkeit und der Sprachkenntnisse ist).
- Zusatzpunkte können für die Kenntnis weiterer angegebener Fremdsprachen erworben werden.

Die Punktevergabe in der DS erfolgt wie folgt:

Teil	Kriterium	Max. Punkte
I. „Mitgebrachte“ Punkte (hozott pontok)		Insgesamt: 30 Punkte
1. Diplome, sonstige Ausbildungen (MA-Niveau):		Max. 13 Punkte
2. Sprachkenntnisse (außerhalb der vorgeschriebenen):		Max. 8 Punkte
3. Wissenschaftliche Studentenkreis-Platzierungen (TDK/OTDK):		Max. 8 Punkte
4. Publikationen, Konferenzvorträge:		Max. 12 Punkte

Teil	Kriterium	Max. Punkte
<i>(Die Punkte aus 1-4 dürfen 30 Punkte nicht überschreiten.)</i>		
II. „Erworbene“ Punkte (szerzett pontok)	Insgesamt: 70 Punkte	
1. Allgemeine fachliche, literaturwissenschaftliche Kenntnisse, methodische Vorbereitung:		Max. 20 Punkte
2. Für die sprachwissenschaftliche Forschung erforderliche Kompetenzen, Problemlösungsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit, Kreativität:		Max. 25 Punkte
3. Begründetheit des Forschungsplans, Forschungseignung des Themas, Übereinstimmung mit dem Doktoratsprogramm:		Max. 25 Punkte

Die Rangfolge der Bewerber erfolgt in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Gesamtpunktzahlen.

4.2. Der jährlich erstellte Qualitätssicherungsbericht der DS enthält auch die Erfahrungen des Zulassungsverfahrens.

5. Das Doktoratsstudium

5.1. Die DS sorgt für die personellen und materiellen Voraussetzungen, einschließlich der Kenntnis und Anwendung der neuesten Prüfmethode und -mittel sowie des physischen und elektronischen Zugangs zu Forschungsmaterialien (siehe oben Punkt 2.3.).

Die Doktoratsprogramme erfassen jährlich den Finanzierungsbedarf der Doktoranden für das aktuelle Jahr und teilen unter Berücksichtigung dessen den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen auf. Die Verwendung des Rahmens wird von den Programmleitern kontinuierlich überwacht.

Die Verwaltung und das Archiv der DS werden von einem gesondert vergüteten Mitarbeiter betreut, der gleichzeitig die Aufgaben des Datenbankkoordinators im Zusammenhang mit der Schule in der Datenbank doktori.hu wahrnimmt.

Die DS sorgt für die Überprüfung des Studienfortschritts der Studierenden (siehe Punkt 1.1.). Darüber hinaus organisiert die DS jährlich Doktoranden-Berichtskonferenzen, auf denen Studierende des I., III. und IV. Jahres über ihre Forschung referieren und diese von Studierenden und Lehrenden opponiert werden. Die Anwesenheit aller Studierenden und der Stammmitglieder der DS ist dabei obligatorisch.

Die DS pflegt weitreichende Beziehungen zu anderen nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und sucht kontinuierlich nach Möglichkeiten zum Aufbau neuer Kontakte. Durch Co-Tutelle-Studien, Studienreisen und Konferenzteilnahmen fördert sie den wissenschaftlichen Fortschritt, die internationale Mobilität und die Erweiterung des Kontaktnetzwerks der Studierenden. Sie bemüht sich, durch eigene Mittel, hauptsächlich durch Projektfinanzierung, das Open-Access-Publizieren zu unterstützen.

Die Studierenden laden ihre Publikationen – mit Hilfe des Sekretärs der DS – regelmäßig in die Universitäts-Repositorien hoch und erfassen die bibliografischen Daten ihrer Publikationen im MTMT (Ungarische Wissenschaftliche Bibliographie).

5.2. Voraussetzung für die Anmeldung zur Komplexprüfung ist der Erwerb von mindestens 90 Credits und aller in der Studienordnung der Doktorenschule vorgeschriebenen

„Ausbildungskredite“ im ersten Abschnitt des Doktoratsstudiums (die ersten vier Semester) (ausgenommen diejenigen, die sich individuell auf den Erwerb des Doktorgrades vorbereiten, deren Studentenstatus mit der Anmeldung zur Komplexprüfung und deren Annahme entsteht), sowie die Erstellung einer 5–10-seitigen Thesen-Ausarbeitung zur dissertationsbezogenen Komplexprüfung. In dieser Ausarbeitung berichtet der Kandidat über seine Forschungsergebnisse, stellt seinen Forschungsplan für den zweiten Abschnitt des Doktoratsstudiums sowie den Zeitplan für die Erstellung der Dissertation und die Veröffentlichung der Ergebnisse dar. Dieses Dokument muss spätestens zwei Wochen vor der Komplexprüfung an den Komplexprüfungsausschuss und die Mitglieder des DIT gesendet werden.

Die Komplexprüfung kann nicht nur auf Ungarisch, sondern auch in der anderen Unterrichtssprache der NYDI abgelegt werden. (Bei gehörlosen Prüflingen muss ein Gebärdensprachdolmetscher gestellt werden.)

Der Leiter der DS schlägt unter Berücksichtigung der Meinung des zuständigen Studienprogrammleiters die Mitglieder der Komplexprüfungsausschüsse sowie die Prüfungsfächer vor. Dieser Vorschlag wird den DIT-Mitgliedern per E-Mail vorgelegt, die auf die gleiche Weise darüber abstimmen. Sollte der Betreuer und der Programmleiter identisch sein, bittet der Leiter der DS einen anderen Lehrenden des betreffenden Studienprogramms um einen Vorschlag. Ist der Leiter der DS der Betreuer, wickelt der stellvertretende Leiter der DS das gesamte Verfahren ab. Ein DIT-Mitglied darf bei Betroffenheit nicht am Verfahren teilnehmen.

Das DIT führt jährlich eine Überprüfung des Ablaufs und der Anforderungen der Komplexprüfung, der Bewertungskriterien sowie der Qualitätsanforderungen an die Mitglieder des Komplexprüfungsausschusses durch.

5.3. Das DIT legt besonderen Wert auf die Erfassung, Verarbeitung und Verwendung von studentischem Feedback (insbesondere zur Zufriedenheit mit dem Studium, den Kursen, den Lehrenden, dem Betreuer, der administrativen Abwicklung sowie den studienunterstützenden Mitteln) sowie von Daten zum Studienfortschritt der Studierenden (insbesondere zur Abbrecherquote), sowie auf die Kontrolle der Umsetzung der auf Grundlage der verwendeten Informationen getroffenen Entscheidungen.

Die DS überprüft und überarbeitet alle 4 Jahre die Themen und Thematiken der obligatorischen und wählbaren Kurse der einzelnen Programme. Die Überprüfung erfolgt durch den Leiter der DS zusammen mit dem Leiter des jeweiligen Programms anhand der in Neptun veröffentlichten Kursdaten. Anschließend erstellt der Programmleiter einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und formuliert Vorschläge für eventuelle Änderungen, die vom DIT angenommen werden.

6. Der Erwerb des Doktorgrades

6.1. Für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses (abszolutórium), das den Abschluss des kreditbasierten Studiums bescheinigt, muss das Studienprogramm vollständig absolviert und alle notwendigen Credits erworben werden. Dies wird vom Programmleiter und dem Leiter der DS gemeinsam bestätigt.

Als Voraussetzung für die Verteidigung schreibt die DS die Publikation von mindestens 5 (fünf) begutachteten Einzelstudien vor. Die Liste der akzeptierten Zeitschriften ist auf der Homepage der DS zu finden. Die Veröffentlichung in Sammelbänden wird in Einzelfällen auf Vorschlag des Betreuers vom Programmleiter bzw. bei deren Identität vom Leiter der DS oder dessen Beauftragten genehmigt. Die Erfüllung der Publikationsvoraussetzungen für die

Verteidigung wird bei Mitautorenschaft im Verhältnis des (durch Erklärung bestätigten oder, in deren Ermangelung, nach der Anzahl der Mitautoren festgestellten) Anteils akzeptiert.

Fremdsprachenkenntnisse: Es werden Kenntnisse einer Sprache akzeptiert, in der in dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet regelmäßig wissenschaftliche Mitteilungen erscheinen. (Sofern für die Ausübung eines bestimmten Wissenschaftsgebiets sogenannte tote Sprachen (Latein, Altgriechisch usw.) erforderlich sind, werden auch deren Kenntnisse akzeptiert.)

In einer der Sprachen muss mindestens ein mittelschweres (komplexes) staatliches Sprachprüfungszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorgelegt werden. Für die zweite Fremdsprache genügt die vom SZTE IKI (Sprachzentrum der Universität Szeged) bescheinigte Grundkenntnis (alapfokú nyelvtudás) oder eine gleichwertige Kenntnis. (Bei gehörlosen Doktoranden kann bei der Anforderung von zwei Fremdsprachenkenntnissen auch die Kenntnis einer nicht-ungarischen Gebärdensprache berücksichtigt werden.)

Bei ausländischen Staatsbürgern nicht-ungarischer Muttersprache gilt die Muttersprache als Erfüllung der Anforderung einer der Fremdsprachen, sofern sie den Sprachanforderungen der jeweiligen Doktorenschule genügt. Für sie zählt auch Ungarisch als Fremdsprache.

Die Dissertation kann auf Englisch oder in einer anderen, vom Doktoratsprogramm/der Orientierung betroffenen Fremdsprache erstellt werden. Eine in einer Fremdsprache verfasste Dissertation darf erst nach einem Lektorat durch Muttersprachler zur Verteidigung eingereicht werden. Die Gutachter der Arbeit und die Mitglieder des Verteidigungsausschusses müssen dokumentierte Sprachkenntnisse in der Sprache der Arbeit besitzen. Die Sprachkenntnisse können auch durch in der jeweiligen Fremdsprache gehaltene Konferenzvorträge, Kurse sowie durch in der jeweiligen Fremdsprache verfasste Publikationen nachgewiesen werden.

Die DS nutzt unmittelbar vor der Einreichung der Dissertationen zur öffentlichen Verteidigung die von der SZTE Klebelsberg Bibliothek bereitgestellte Plagiatsuch-Software zur Überprüfung des Inhalts der Dissertationen. Die Durchführung der Plagiatsprüfung und die Bewertung des Ergebnisses organisiert das für die Qualitätssicherung der DS verantwortliche Mitglied unter Einbeziehung des zuständigen Programmleiters und Betreuers.

6.2. Jeder Doktorand, der die Voraussetzungen für die Verteidigung erfüllt hat, reicht seine der endgültigen Fassung inhaltlich und formal entsprechenden Dissertation zur vorherigen, sogenannten Werkstattdiskussion (műhelyvita) ein. Die Diskussion muss spätestens zwei Monate vor der Frist zur Einreichung der Arbeit, die zu Vergünstigungen berechtigt, durchgeführt werden.

Die Werkstattdiskussion muss mindestens einen Monat vor dem festgesetzten Termin mindestens innerhalb der DS angekündigt werden, wobei auch die Zugriffsmöglichkeit auf die Dissertation (gedrucktes Exemplar, Internet-Link oder Zusendung der Datei auf Anfrage) anzugeben ist. An der Werkstattdiskussion müssen mindestens 5 Personen mit wissenschaftlichem Grad persönlich oder mit einer vorab zugesandten schriftlichen Stellungnahme teilnehmen, davon sind zwei die angefragten Gutachter und einer der Diskussionsleiter. In der schriftlichen Stellungnahme muss erklärt werden, ob die Dissertation für die öffentliche Verteidigung geeignet ist. Vor der Diskussion fasst der Kandidat seine Ergebnisse in einem freien Vortrag von höchstens 20 Minuten zusammen. Am Ende der Werkstattdiskussion stimmen die anwesenden Graduierten mit „Ja–Nein“ über die Eignung der Arbeit nach den folgenden drei Formeln ab: a) entspricht ohne Änderungen und kann eingereicht werden, b) entspricht nicht, c) kann nach Durchführung der in den beigefügten Punkten festgelegten Änderungen eingereicht werden. Über die Werkstattdiskussion wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und dem Diskussionsleiter unterzeichnet wird und dessen Originalexemplar in das Archiv der DS gelangt. Als Anlage zur öffentlichen

Verteidigung eingereichten Dissertation führt der Kandidat in einem separaten Dokument auf, wo und wie er den im Protokoll festgehaltenen Änderungsvorschlägen in der Dissertation nachgekommen ist. Der Betreuer darf der Einreichung der Dissertation nur in Kenntnis dessen zustimmen.

Die Werkstattdiskussion ist auch für diejenigen obligatorisch, die sich individuell auf den Erwerb des Doktorgrades vorbereiten. Die Verantwortung für das wissenschaftliche Niveau der Dissertationen dieser Doktoranden trägt ebenfalls der Betreuer.

Die Überprüfung des Ablaufs und der Anforderungen der Werkstattdiskussion ist alle 4 Jahre fällig.

6.3. Die Dissertation muss auch auf einem elektronischen Datenträger eingereicht und nach der Verteidigung ein gedrucktes Exemplar der DS für die zentrale Sammlung sprachwissenschaftlicher Dissertationen zur Verfügung gestellt werden. Auf der offiziellen Einladung zur Verteidigung sowie auf dem Deckblatt der Doktorarbeit müssen der Name des Betreuers sowie der Namen jedes Mitglieds des Verteidigungsausschusses angegeben werden. Der Leiter der DS schlägt unter Berücksichtigung der Meinung des zuständigen Studienprogrammleiters die Mitglieder der Verteidigungsausschüsse vor. Dieser Vorschlag wird den DIT-Mitgliedern per E-Mail vorgelegt, die auf die gleiche Weise darüber abstimmen. Sollte der Betreuer und der Programmleiter identisch sein, bittet der Leiter der DS einen anderen Lehrenden des betreffenden Studienprogramms um einen Vorschlag. Ist der Leiter der DS der Betreuer, wickelt der stellvertretende Leiter der DS das gesamte Verfahren ab. Ein DIT-Mitglied darf bei Betroffenheit nicht am Verfahren teilnehmen.

Von den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses (die keine Opponenten sind) wird eine kurze schriftliche Stellungnahme zur Arbeit erbeten, die die Ausschussmitglieder zur Verteidigung mitbringen. Vom Doktoranden wird erwartet, dass er seine Antworten auf die Opponenten-Stellungnahmen mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Tag der Verteidigung einreicht.

Der Ablauf und die Anforderungen der öffentlichen Verteidigung sowie die Kriterien für die Bewertung der Dissertation entsprechen den vom TDT festgelegten.

Der Ablauf und die Anforderungen der öffentlichen Verteidigung sind wie folgt: Der öffentlichen Verteidigung geht eine geschlossene Sitzung voraus, in der der Vorsitzende des Ausschusses feststellt, ob die Beratung durchgeführt werden kann: ob die Gutachter und die Ausschussmitglieder anwesend sind (die Anwesenheit von mindestens 4 der 5 Mitglieder, einschließlich des Sekretärs des Ausschusses, ist erforderlich, und die Diskussion kann nicht in Abwesenheit des offiziellen Gutachters, der eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, stattfinden), und fragt die Ausschussmitglieder, ob keine Befangenheit oder Einwände bezüglich des Ausschusses vorliegen. Sollte dies der Fall sein, kann die öffentliche Diskussion nicht stattfinden. Anschließend verliest der Sekretär des Gutachter-Ausschusses die vorab schriftlich eingegangenen Fragen, Stellungnahmen und Meldungen, woraufhin der Vorsitzende die aufgeworfenen Fragen zusammenfasst und gemeinsam mit dem Ausschuss die Fragen des Ausschusses an den Kandidaten formuliert.

Zu Beginn der öffentlichen Diskussion eröffnet der Vorsitzende die Diskussion und verkündet, dass der Bereichs-Doktoratsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Szeged die Arbeit von ... (Name) mit dem Titel ... zur öffentlichen Diskussion angesetzt hat. Anschließend stellt er die Zusammensetzung des Gutachter-Ausschusses vor und stellt fest, dass der Gutachter-Ausschuss in angemessener Besetzung anwesend ist. Der Sekretär präsentiert die wissenschaftliche Tätigkeit des Kandidaten,

woraufhin der Kandidat in einem freien Vortrag von ca. 20–30 Minuten die Hauptthesen seiner zu verteidigenden Arbeit darlegt.

Danach legen die offiziellen Gutachter das Wesentliche ihrer Stellungnahme dar und schlagen die Verleihung des wissenschaftlichen Grades bzw. die Ablehnung der Bewerbung vor. Nach den Darlegungen beantwortet der Kandidat die Fragen der Gutachter. Der Sekretär verliest die schriftlich eingegangenen Fragen, Stellungnahmen sowie die Fragen des Ausschusses. Nach deren Verlesung können die Anwesenden Fragen an den Kandidaten richten. Der Kandidat kann die Fragen und Anregungen in beliebiger Reihenfolge beantworten und zur Begründung seiner Aussagen Bücher und andere Hilfsmittel verwenden. Der Vorsitzende erteilt jedem Redner in der Reihenfolge der Meldungen das Wort, solange es Wortmeldungen gibt. Die offiziellen Gutachter haben das Recht auf eine einmalige Erwiderung, auf die der Kandidat antworten kann.

Am Ende der öffentlichen Diskussion erklären die offiziellen Gutachter, ob sie ihre ursprüngliche Stellungnahme aufrechterhalten, woraufhin der Vorsitzende die Diskussion schließt.

Der öffentlichen Diskussion folgt eine geschlossene Sitzung des Ausschusses, in der der Gutachter-Ausschuss die öffentliche Diskussion bewertet, woraufhin der Vorsitzende eine geheime Abstimmung anordnet. Dabei bewerten die Mitglieder des Ausschusses die Leistung des Kandidaten auf einer Skala von 1 bis 5 Punkten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich, die die gesamte Diskussion über anwesend waren. Nach der Abstimmung – auf Vortrag des Sekretärs – werden der Beschluss des Ausschusses, das Abstimmungsverhältnis und die Begründung vom Sekretär in das Protokoll eingetragen (wo zuvor auch die wichtigsten aufgeworfenen Fragen und Antworten eingetragen wurden). Die Punktzahl muss mit der textlichen Bewertung übereinstimmen. Die Verleihung des Grades kann nur vorgeschlagen werden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Punktzahl erzielt werden. Bei Nichterreichen von 60 % kann nur ein ablehnender Vorschlag gemacht werden.

Zum Abschluss der öffentlichen Diskussion verkündet der Vorsitzende das Ergebnis der geheimen Abstimmung des Ausschusses – und wie viel Prozent der erreichbaren Punktzahl dies entspricht –, dann den Vorschlag des Ausschusses und schließlich verliest der Sekretär des Gutachter-Ausschusses die Begründung des Ausschusses auf Grundlage des Protokolls. Im Falle einer fremdsprachigen Dissertation findet die Verteidigung – ganz oder teilweise – in der entsprechenden Fremdsprache statt.

Die Überprüfung des Ablaufs und der Anforderungen der öffentlichen Verteidigung ist alle 4 Jahre fällig.

7. Öffentliche Dokumente, Informationen

Erreichbarkeit der ungarischen und englischen Homepage, Ordnungen, Formulare der DS: <http://nydi.szte.hu/Nyitolap.html>

ODT-Datenbank (Datenbank der Nationalen Doktorenschulen): https://doktori.hu/index.php?menuid=191&lang=HU&di_ID=138

Klausel

In Fragen, die oben nicht geregelt sind, sind die Doktoratsordnung der Universität Szeged bzw. die geltenden Rechtsvorschriften maßgebend.

Die Berufungsinstanz der Doktorenschule ist der Bereichs-Doktoratsrat der BTK (Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften).

Diese Betriebsordnung wurde vom Rat der Doktorenschule auf seiner Sitzung am 24. Juni 2025 diskutiert und angenommen.